



Jahrgang	<b>2004</b>	<b>Verkündungsblatt</b>
Nummer	<b>18</b>	<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>
ausgegeben am	<b>31. März 2004</b>	

Inhalt

Seite

**Wahlausschreiben**

- A) für die Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum erweiterten Senat, zum Senat und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Bielefeld sowie**
- B) für die Wahl der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten Fachbereich Maschinenbau**

**76 - 84**

**Verteiler:**

Rektorin, Prorektor I, Prorektor II, Prorektor III, Kanzlerin  
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7  
Vorsitzende der Aufbaukommission Fachbereich 8  
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche 1, 2/3, 4, 5, 6, 7/8  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, IuK-TB  
Presse- und Informationsstelle  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Archiv  
D I, Frau Schmahlenberg

ASStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung  
Hochschulrektorenkonferenz  
Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform

Fachhochschule Bielefeld  
 - Der Wahlvorstand -  
 Kurt-Schumacher-Str. 6  
 33615 Bielefeld

Ort und Tag des Beschlusses  
 dieses Wahlausschreibens:  
 Bielefeld, den 30.03.2004

## **W a h l a u s s c h r e i b e n**

- A) für die Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum erweiterten Senat, zum Senat und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Bielefeld sowie**
- B) für die Wahl der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten Fachbereich Maschinenbau**

### **A) Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum erweiterten Senat, zum Senat und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Bielefeld**

**I. Rechtsgrundlage:**

Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 8. April 2002 (Amtl. Bekanntmachung der Fachhochschule Bielefeld Nr. 8/2002, S. 20-40).

**II. Grund der Nachwahl**

- II.1 Nach - § 22 Abs. 2 Satz 4 HG i. V. mit § 3 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung (erweiterter Senat, Senat)  
 - § 28 Abs. 2 HG i. V. mit § 7 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung (Fachbereichsräte)

läuft die Amtszeit der Studierenden mit Ende des Sommersemesters 2004 ab. Gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe b der WO der Fachhochschule Bielefeld sind für diese Gruppe die Nachwahlen durchzuführen.

- II.2 Nach § 26 Abs.2 WO finden auf Nachwahlen die Vorschriften der Wahlordnung der FH Bielefeld Anwendung. Die Nachwahlen werden gem. § 5 WO als verbundene Wahlen gleichzeitig durchgeführt.

**III. Berichtigung**

Das Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlaß hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen berichtigt werden.

Ergibt sich innerhalb von 5 Werktagen nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 7. Werktag nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens zu beschließen und bekanntzugeben.

#### **IV. Zu wählende Mitglieder:**

##### **1. Wahlen zum erweiterten Senat**

Gemäß § 22 Abs. 2 HG und § 3 Abs. 2 GrO sind in den erweiterten Senat zu wählen:

**8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden**

##### **2. Wahlen zum Senat**

Gemäß § 22 Abs. 2 HG und § 3 Abs. 1 GrO sind in den Senat zu wählen:

**3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden**

##### **3. Wahlen zu den Fachbereichsräten**

Gemäß § 28 Abs. 2 HG und § 7 Abs. 1 GrO sind in den Fachbereichsrat zu wählen:

**2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden pro Fachbereich**

#### **V. Wahlordnung**

Je ein Abdruck der Wahlordnungen liegt an folgenden Stellen aus:

- A. Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld,  
Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Zimmer 132
- B. Abteilungsverwaltung Minden, Artilleriestraße 9,  
32427 Minden, Sekretariat.

Die Wahlordnungen können dort vom 01. April 2004 bis zum Abschluß der Stimmabgabe während der Dienststunden eingesehen werden (§ 8 Abs. 2 WO) .

#### **VI. Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis enthält

- alle wahlberechtigten Studierenden der Fachhochschule Bielefeld.

Alle Studierenden, die nach Erlaß dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe gemäß § 11 HG in Verbindung mit § 8 WO Mitglieder der Fachhochschule werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfaßt und sind somit wahlberechtigt (§ 8 Abs. 1 WO).

Bis zum Abschluß der Stimmabgabe ausscheidende Mitglieder der Fachhochschule Bielefeld werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr des 3. Tages vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin bzw. den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO) .

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO) .

Das Wählerverzeichnis liegt zur Einsichtnahme an den gleichen Stellen wie die Wahlordnung aus (siehe Absatz V dieses Wahlausschreibens).

## **VII. Wahlvorschläge für die studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat, erweitertem Senat sowie zu den Fachbereichsräten**

Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge für die zu wählenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter für den Senat, den erweiterten Senat und die Fachbereichsräte gesondert für die Wahl der einzelnen Organe **spätestens am 12. Werktag** nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens, d.h.

**spätestens bis zum 16. April 2004,**  
beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO) .

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind bei den in Ziff. V genannten Stellen erhältlich. Diese Stellen sind auch zur Entgegennahme der Wahlvorschläge bestellt. Die Wahlvorschläge können entweder dort während der Dienststunden eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. Bei Postzustellungen gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung bzw. der Abteilungsverwaltung Minden.

Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien einzureichen. Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

1. für die Wahl zum erweitertem Senat  
(auf blauen Vordrucken)
2. für die Wahl zum Senat  
(auf roten Vordrucken)
3. für die Wahl zu den Fachbereichsräten  
(auf gelben Vordrucken)

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Studierenden, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Studierenden des jeweiligen Fachbereiches unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen

unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede/jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Hat eine Vorschlagsberechtigte/ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§10 Abs. 4 WO) .

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Studierende und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Studierende des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangene geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin/der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 5 WO) .

Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO) :

1. Die Wahl, für die die Bewerberinnen/Bewerber benannt werden.
2. Die Gruppe , für die die Bewerberinnen/Bewerber benannt werden.
3. Name, Vorname, Gruppen - und Fachbereichszugehörigkeit sowie die Matrikelnummer der Bewerberinnen/ Bewerber.
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 2 vom Hundert, jedoch wenigstens von 2 und höchstens 25 Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein.

Dem Wahlvorschlag muß die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen/des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 11 Abs. 2 WO) .

Jeder Wahlvorschlag muß demnach unterzeichnet sein:

- A. Wahl zum Senat  
von mindestens 25 wahlberechtigten Studierenden
- B. Wahl zum erweiterten Senat  
von mindestens 25 wahlberechtigten Studierenden
- C. Wahl zu den Fachbereichsräten
  - aa) im Fachbereich Gestaltung, von mindestens 14 wahlberechtigten Studierenden
  - bb) im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, von mindestens 15 wahlberechtigten Studierenden
  - cc) im Fachbereich Maschinenbau, von mindestens 10 wahlberechtigten Studierenden
  - dd) im Fachbereich Sozialwesen, von mindestens 25

- ee) wahlberechtigten Studierenden  
im Fachbereich Wirtschaft, von mindestens 25  
wahlberechtigten Studierenden
- ff) im Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen,  
von mindestens 16 wahlberechtigten Studierenden.
- gg) im Fachbereich Mathematik und Technik,  
von mindestens 11 wahlberechtigten Studierenden.

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechend oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die auch nach Ablauf der Fristen gemäß § 12 Abs. 1 WO und § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen/ Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen.

Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, wer zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist; fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle genannte Unterzeichnerin/der an erster Stelle genannte Unterzeichner (§ 11 Abs. 3 WO) .

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

**05.05.2004**

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht, die an den Bekanntmachungstafeln der Fachbereiche ausgehängt sowie im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekanntgegeben werden.

Bei Listen, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweisen als ihr nach den Höchstzahlen zustehen würden, werden diese überschüssigen Sitze nicht den übrigen Listen derselben Gruppe und Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen.

Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge bereits vor Einholung der Unterschriften miteinander verbunden werden.

**VIII. Hinweis auf § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgleichstellungsgesetzes**  
Nach Absatz 1 soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und Wahlorgane auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

In Absatz 2 heißt es, werden bei Dienststellen nach § 3 Gremien gebildet oder wieder besetzt, sollen die entsendenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen.

**IX. Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe findet statt

**am Dienstag, den 11. und Mittwoch, den 12. Mai 2004**

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und zwar:

für die Studierenden des **Fachbereichs Gestaltung** in Bielefeld ,  
Lampingstraße 3

für die Studierenden der **Fachbereiche Elektrotechnik und  
Informationstechnik sowie Maschinenbau** in Bielefeld, Wilhelm-  
Bertelsmann- Straße 10

für die Studierenden des **Fachbereichs Sozialwesen** in Bielefeld,  
Kurt-Schumacher-Str. 6, Gebäude des Fachbereichs Sozialwesen

für die Studierenden des **Fachbereichs Wirtschaft** in Bielefeld,  
Universitätsstraße, Universitätsgebäude

für die Studierenden des **Fachbereichs Architektur und  
Bauingenieurwesen** in Minden, Artilleriestraße 9.

für die Studierenden des **Fachbereichs Mathematik und Technik  
sowie Pflege und Gesundheit (i.A.)** in Bielefeld, Am Stadtholz 24

Die Wahlräume an den einzelnen Wahlorten werden in der Wahlbe-  
kanntmachung genau bezeichnet. Sie werden außerdem an den  
Wahltagen durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal  
ihres/seines Fachbereiches wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er  
eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

**X. Briefwahl**

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre  
Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zwecke der  
schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwahl-  
erläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumschlag  
ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine/  
einen entsprechenden ausgewiesene Beauftragte/ausgewiesenen  
Beauftragten spätestens bis zum

**03. Mai 2004**

bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr. 132, zu stellen.

Der Wahlbrief muß vor Abschluß der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 Abs. 2 WO) .

#### **XI. Stimmauszählung**

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen (§ 21 Abs. 1 WO) findet statt:

**am Donnerstag, den 13.05.2004 ab 9.00 Uhr**

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr. 135.

---

### **B) Wahl der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten Fachbereich Maschinenbau**

#### **I. Rechtsgrundlage:**

- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (WOGb) und ihrer Stellvertreterinnen sowie der Mitglieder der Gleichstellungskommission vom 08.04.2002 (Amtl. Bekanntmachung der Fachhochschule Bielefeld Nr. 7/2002, S. 17-19)

in Verbindung mit der

- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 8. April 2002 (Amtl. Bekanntmachung der Fachhochschule Bielefeld Nr. 8/2002, S. 20-40).

#### **II. Grund der Nachwahl**

Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte Fachbereich Maschinenbau ist in den Ruhestand gewechselt.

Gem. § 4 Abs. 1 GrO und § 4 Abs. 2 WOGb werden die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten getrennt nach Fachbereichen von den weiblichen Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs gewählt.

#### **III. Berichtigung**

- A) III. gilt entsprechend.



**IV. Zu wählende Mitglieder:**  
Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte Fachbereich Maschinenbau  
gem. § 4 Abs. 2 WOGb.

**V. Wahlordnung**  
A) V. gilt entsprechend.

**VI. Wählerverzeichnis**  
Das Wählerverzeichnis enthält  
- alle wahlberechtigten weiblichen Mitglieder des Fachbereich  
Maschinenbau.

Alle weiblichen Mitglieder des Fachbereichs Maschinenbau, die nach  
Erlaß dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe  
gemäß § 11 HG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 WOGb Mitglieder der  
Fachhochschule werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis  
erfaßt und sind somit wahlberechtigt .

Bis zum Abschluß der Stimmabgabe ausscheidende weibliche  
Mitglieder des Fachbereiches Maschinenbau werden im  
Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann  
beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens  
12.00 Uhr des 3. Tages vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit  
des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch  
gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über  
den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden.  
Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die  
Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin erfolgen  
unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe  
(§ 4 Abs. 4 WOGb in Verbindung mit § 8 Abs. 2 WO).  
Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist  
(§ 4 Abs. 4 WOGb in Verbindung mit § 18 Abs. 1 WO).

Das Wählerverzeichnis liegt zur Einsichtnahme an den gleichen Stellen  
wie die Wahlordnung aus (siehe Absatz V dieses Wahlausschreibens).

**VII. Bewerberinnen zur stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten  
Fachbereich Maschinenbau**  
Kandidatinnen zur Wahl der stellvertretenden Gleichstellungsbeauf-  
tragten Fachbereich Maschinenbau reichen ihre Bewerbung gem.  
§ 3 WOGb spätestens am **spätestens am 12. Werktag** nach der  
Bekanntmachung des Wahlausschreibens, d.h. **spätestens bis zum  
16. April 2004**, beim Wahlvorstand ein.

**VIII. Hinweis auf § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgleichstellungsgesetzes**  
Entfällt.

**IX. Stimmabgabe**  
Die Stimmabgabe findet statt

**am Dienstag, den 11. und Mittwoch, den 12. Mai 2004**

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und zwar:

für die weiblichen Mitglieder des **Fachbereichs Maschinenbau** in  
Bielefeld, Wilhelm-Bertelsmann- Straße 10.

Der Wahlraum wird in der Wahlbekanntmachung genau bezeichnet. Er  
wird außerdem an den Wahltagen durch Hinweisschilder  
gekennzeichnet.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

**X. Briefwahl**  
A) X. gilt entsprechend.

**XI. Stimmauszählung**  
A) XI. gilt entsprechend.

gez. Mitglieder des Wahlvorstandes